

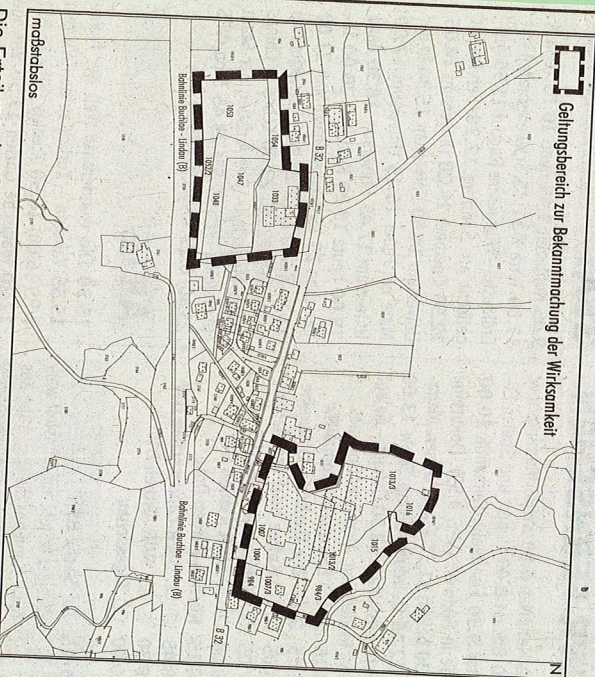
VOM: Do, 12. 11. 2020

Nr.: 262

BEKANNTMACHUNG des Marktes Heimenkirch

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
16. Änderung des Flächennutzungsplanes Heimenkirch im
Bereich „Meckatzer Löwenbräu“:
Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit gem. § 6 Abs. 5
BauGB

Das Landratsamt Lindau (B) hat die von dem Marktgemeinderat des Marktes Heimenkirch am 14.07.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Meckatzer Löwenbräu“ mit Bescheid vom 30.09.2020, AZ 31-6100-00030/20 auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der 16. Flächennutzungsplanänderung ist der beigefügte Lageplan maßgebend.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB
ortsüblich bekannt gemacht.

Die 16. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam und kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Rathaus des Marktes Heimenkirch, Lindauer Straße 2, 88178 Heimenkirch, im Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 023 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltsituation und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 16. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüft gewährt wurde, beim Markt Heimenkirch einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die 16. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage des Marktes Heimenkirch unter www.heimenkirch.de/bauleitplanung eingestellt und einsehbar.

Auch kann im Internet über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsmarktenkirch> zugriffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Markt Heimenkirch geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Heimenkirch, den 12. 11. 2020
Markus Reichart
Erster Bürgermeister



Bemerkung:

Zur Akte: